

An die
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte
mit einem Jugendamt
in Baden-Württemberg

15.12.2020

2973/2020

R 34639/2020

Dez. 4-33/2020

**COVID-19 - Empfehlungen zur laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII
Schließung der Kindertagespflegestellen vom 16.12.2020 bis 10.01.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der aktuellen Situation sind in den Kindertagespflegestellen in der Zeit von 16.12.2020 bis 10.01.2021 nur Notbetreuungen zulässig.

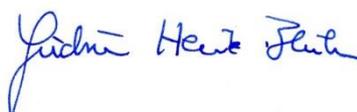
Wir empfehlen, die laufenden Geldleistungen nach § 23 SGB VIII im Dezember 2020 und Januar 2021 auch dann nicht zu kürzen, wenn zwischen dem 16.12.2020 und 10.01.2021 keine Notbetreuung erfolgt – auch als Anerkennung dafür, dass die Kindertagespflegepersonen in den letzten Monaten trotz der steigenden Infektionszahlen während der Corona-Pandemie Kinder betreut haben.

Sollte der „Lockdown“ im Bereich der Kindertagespflege verlängert werden, empfehlen wir ab 01.02.2021 wieder die Auszahlung von mindestens 80 % der laufenden Geldleistung, sofern keine Notbetreuung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer



Gudrun Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin a. D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied



Kristin Schwarz
Verbandsdirektorin